OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350671/5/Bm

Datum:
Linz, 29. Jänner 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des C R, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. März 2019, GZ: BHLLSO-2014-67070/57-SG, betreffend Rückerstattung von Geldleistungen nach dem Oö. BMSG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. September 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid nach abgeschlossenem Vergleich hinsichtlich des noch offenen Rückerstattungsbetrages in Höhe von 171,23 Euro behoben wird. Hinsichtlich des durch Aufrollung bereits rückerstatteten Betrages in Höhe von 266,71 Euro wird die Beschwerde als gegenstandslos geworden erklärt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. März 2019, GZ: BHLLSO-2014-67070/57-SG, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) verpflichtet, den im Zeitraum von 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018 entstandenen Überbezug in Höhe von 437,94 Euro binnen zwei Wochen gemäß § 35 Oö. BMSG rückzuerstatten.
In der Begründung führte die belangte Behörde aus, der Bf habe im Zeitraum von 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Höhe von 437,94 Euro bezogen, obwohl eine Änderung der Einkommensverhältnisse eingetreten sei. Dies hätte eine Abweisung des gewährten Beschäftigungs-Einstiegsbonus zur Folge gehabt. Da eine rechtzeitige Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nicht erfolgt sei, sei ein Überbezug in Höhe von 437,94 Euro entstanden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf, in der zusammengefasst vorgebracht wird, der Bf habe nicht bewusst falsche Angaben gemacht, noch bewusst Tatsachen verschwiegen. Er sei gemäß dem Zuerkennungsbescheid nicht dazu verpflichtet gewesen, nach Zuerkennung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus seine Lohnzettel vorzulegen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. September 2019, an der der Bf sowie die Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben.

In der mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien mitgeteilt, dass ein Teil des im gegenständlichen Bescheid geforderten Betrages durch Einbehaltung von gewährten monatlichen Leistungen der Mindestsicherung bereits rückerstattet wurde und noch ein Restbetrag in Höhe von 171,23 Euro offen ist.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2020 wurde von der belangten Behörde ein zwischen dem Sozialhilfeverband Linz-Land und dem Bf abgeschlossener Vergleich, datiert mit 26. November 2019, vorgelegt. Mit diesem Vergleich verzichtet die belangte Behörde auf die (aufgrund eines Überbezuges entstandene) noch offene Forderung in Höhe von 171,23 Euro.

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. Nach § 35 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung haben Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung
1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung kann der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird -, über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

5.2. Aufgrund des Zustandekommens des Vergleichs vom 26. November 2019 über den noch offenen Rückerstattungsbetrag war der Bescheid hinsichtlich der Rückforderung dieses Betrages zu beheben; da der Betrag in Höhe von 266,71 Euro vom Bf bereits rückerstattet wurde, ist die Beschwerde diesbezüglich als gegenstandslos geworden zu erklären.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich

zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier